

Statuten

der

Schützengesellschaft Wil (AG)

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1.Die Schützengesellschaft Wil, gegründet im Jahre 1879, mit Sitz in Wil, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. ZGB. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäß den Vorschriften und Weisungen des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

Der Verein ist Mitglied des BSV Laufenburg, der Kantonal-Schützengesellschaft und des Schweiz. Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine an.

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Art. 2. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen und Seniorveteranen),, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Er führt eine Mitgliederliste analog der Adressadministration des SSV. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10.Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art.3. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht an der Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art.4. Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübung absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen Ihnen nicht auferlegt werden.

Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht fest.

Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ins Veteranenalter eintretende Mitglieder werden mit deren Zustimmung vom Vorstand beim Verband Aargauischer Schützenveteranen als Mitglieder angemeldet.

Art.5. Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission zu melden.

Art.6.Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Art.7. Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art.8. Die ordentliche Vereinsversammlung legt die Jahresbeiträge und den Unkostenbeitrag fest.

Art.9. Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b) Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art.10. Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art.11. Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Präsenz
- Wahl eines Stimmzählers und des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls der Generalversammlung vom Vorjahr
- Jahresbericht des Präsidenten und Jungschützenleiters
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Unkostenbeitrages
- Abnahme der Jahresrechnung
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 12. Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder
Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art.13. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art.14. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter sowie weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr.300.-

Art.15. Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Schützenmeister oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und führt zusammen mit dem Aktuar das Mitgliederverzeichnisse. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. und ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. Dem Schützenmeister obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Er besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäß den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art.16. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Art.17. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art.18. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art.19. Das Vereinsjahr dauert vom 01.Januar bis 31.Dezember.

Art.20. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.--.

Art.21. Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art.22. Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäß den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art.23. Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer außerordentlich einberufenen Generalversammlung. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Art.24. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder auf Begehren des Vorstandes oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Das Vereinseigentum ist zur Aufbewahrung dem Gemeinderat Wil (AG) zur Aufbewahrung zu übergeben. Das Geld ist zinstragend anzulegen. Erfolgt innert zehn Jahren die Gründung eines neuen Schützenvereins in der Gemeinde der den in Art.1 umschriebenen Zweck erfüllt, ist ihm das ganze Vermögen zu übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung geht das ganze Vermögen an die Gemeinde über.

Art.25. Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Aarg. Kantonschützengesellschaft und die Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 31.März 1954 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Wil, den 31.März 2004

Schützengesellschaft Wil (AG)

Der Präsident: F. Kuhn

Der Aktuar: P. Hilfiker

.....

.....

Genehmigt durch die Aarg. Kantonschützengesellschaft

Ort:

Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt durch die Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Ort:

Datum:

Der Chef: